

Helaba Invest

Kapitalanlagegesellschaft mbH
Junghofstraße 24
60311 Frankfurt am Main

An die Anteilhaber des Sondervermögens **Best-INVEST 100**

Das Verwaltungsrecht an dem Sondervermögen wird mit Ablauf des 31.10.2017 von der Landesbank Berlin Investment GmbH auf die Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH übertragen. Mit Übertragung des Verwaltungsrechtes werden die Besonderen Anlagebedingungen des Sondervermögens geändert. Die Änderungen betreffen neben den durch die Übertragung notwendig werdenden redaktionellen Änderungen, eine Änderung der Bezeichnung des Sondervermögens sowie weitere materielle Änderungen, insbesondere eine Änderung der Kostenregelung. Die Verwahrstellenfunktion geht mit der Übertragung des Sondervermögens von der Deka-Bank Deutsche Girozentrale, Frankfurt am Main auf Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main über. Aus dem Wechsel der Verwahrstelle entstehen den Anteilhabern keine Kosten.

Das Sondervermögen trägt zukünftig die Bezeichnung **Weberbank Premium 100**.

Der Wortlaut der geänderten Besonderen Anlagebedingungen ist im Anschluss an diese Veröffentlichung abgedruckt. Die Änderungen treten am 01.11.2017 in Kraft. Die jeweils gültigen Anlagebedingungen, der Verkaufsprospekt, sowie die Wesentlichen Anlegerinformationen können bei der Verwaltungsgesellschaft des Sondervermögens kostenfrei bezogen werden.

Frankfurt am Main, im Juli 2017
Die Geschäftsführung

BESONDERE ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der Helaba Invest Kapitalanlagegesellschaft mbH in Frankfurt am Main (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sondervermögen gemäß der OGAW-Richtlinie Weberbank Premium 100 die nur in Verbindung mit den für dieses Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

1. Die Gesellschaft darf für das OGAW-Sondervermögen (im Folgenden „Sondervermögen“) folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Investmentanteile gemäß § 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der Allgemeinen Anlagebedingungen,
4. Derivate gemäß § 9 der Allgemeinen Anlagebedingungen.
5. Wertpapier-Darlehens- oder Pensionsgeschäfte gemäß den §§ 13 und 14 der AAB werden nicht abgeschlossen.

§ 2 Anlagegrenzen

1. Für bis zu 100 Prozent des Wertes des Sondervermögens werden Investmentanteile gemäß § 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen, d. h. inländische OGAW, EU-OGAW, andere inländische und ausländische offene Investmentvermögen, die keine EU-OGAW sind, und Anteile an Investmentaktiengesellschaften mit veränderlichem Kapital, die Wertpapier-Sondervermögen, Mischfonds oder Geldmarkt-Sondervermögen sind, erworben.

2. Wertpapier-Sondervermögen gemäß Absatz 1 sind Wertpapier-Aktienfonds, Wertpapier-Rentenfonds und gemischte Wertpapierfonds. Ein Wertpapier-Aktienfonds ist ein Investmentvermögen, das aufgrund seiner Anlagebedingungen oder Satzung oder ausweislich des letzten Jahres- und / oder Halbjahresberichts und / oder von der Kapitalverwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens überlassenen Inventarlisten überwiegend Aktien erwirbt. Ein Wertpapier-Rentenfonds ist ein Investmentvermögen, das aufgrund seiner Anlagebedingungen oder Satzung oder ausweislich des letzten Jahres- und / oder Halbjahresberichts und / oder von der Kapitalverwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens überlassenen Inventarlisten überwiegend verzinsliche Wertpapiere erwirbt. Ein gemischter Wertpapierfonds ist ein Investmentvermögen, das aufgrund seiner Anlagebedingungen oder Satzung oder ausweislich des letzten Jahres- und / oder Halbjahresberichts und / oder von der Kapitalverwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens überlassenen Inventarlisten überwiegend Aktien und verzinsliche Wertpapiere erwirbt. Mischfonds gemäß Absatz 1 sind Investmentvermögen, die aufgrund ihrer Anlagebedingungen oder Satzung oder ausweislich des letzten Jahres- und / oder Halbjahresberichts und / oder von der Kapitalverwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens überlassenen Inventarlisten überwiegend in Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Investmentanteilen, Bankguthaben und / oder Derivaten investiert sind. Geldmarkt-Sondervermögen gemäß Absatz 1 sind Investmentvermögen, die aufgrund ihrer Anlagebe-

dingungen oder Satzung oder ausweislich des letzten Jahres- und / oder Halbjahresberichts und / oder von der Kapitalverwaltungsgesellschaft des Investmentvermögens überlassenen Inventarlisten überwiegend in Geldmarktinstrumenten investiert sind.

3. Für mindestens 51 Prozent des Wertes des Sondervermögens werden Anteile an in- und ausländischen Wertpapier-Aktienfonds, gemischten Wertpapierfonds und Mischfonds erworben. Der Anteil an Mischfonds darf dabei 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht überschreiten.

4. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens können in Anteilen an in- und ausländischen Wertpapier-Rentenfonds und Geldmarkt-Sondervermögen angelegt werden, wobei Bankguthaben und Geldmarktinstrumente gemäß der Absätze 6 und 7 auf diese Grenze angerechnet werden.

5. Wenn die Erwerbsvoraussetzungen der Absätze 1 bis 4 entfallen, wird die Gesellschaft die Anteile interessenswahrend innerhalb einer angemessenen Frist veräußern.

6. Bis zu 49 Prozent des Wertes des Sondervermögens wird die Gesellschaft in Bankguthaben gemäß § 7 der Allgemeinen Anlagebedingungen und Geldmarktinstrumenten gemäß § 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen halten.

7. Geldmarktinstrumente desselben Emittenten dürfen für bis zu 10 Prozent des Wertes des Sondervermögens erworben werden und der Gesamtwert der Geldmarktinstrumente dieser Emittenten darf 40 Prozent des Wertes des Sondervermögens nicht übersteigen.

ANTEILKLASSEN

§ 3 Anteilklassen

1. Für das Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der AAB gebildet werden, die sich hinsichtlich der Ausstattungsmerkmale Ausgabeaufschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale unterscheiden können. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft. Es ist nicht notwendig, dass Anteile einer Anteilklasse im Umlauf sind.

2. Alle Anteile derselben Anteilklasse haben gleiche Ausgestaltungsmerkmale.

3. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale Ausgabeaufschlag, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder eine Kombination dieser Merkmale werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

4. Der Anteilwert wird für jede Anteilklasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Sondervermögen ggf. abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, die auf eine bestimmte Anteilklasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilklasse zugeordnet werden.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 4 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 5 Ausgabe- und Rücknahmepreis

Der Ausgabeaufschlag beträgt 5% des Nettoinventarwertes des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen oder von der Berechnung eines Ausgabeaufschlages abzusehen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Absatz 3 KAGB zu machen.

Ein Rücknahmeaufschlag wird nicht erhoben.

§ 6 Kosten

1. Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sondervermögens eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) für die ersten 15 Mio. Euro des Volumens des Sondervermögens bis zu 0,14% p. a. und für das 15 Mio. Euro übersteigende Volumen des Sondervermögens bis zu 0,07% p. a. des am vorangegangenen Börsentag festgestellten Wertes des Sondervermögens. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.

2. Für das Portfoliomanagement und den Vertrieb von Anteilen entnimmt die Gesellschaft dem Sondervermögen eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) bis zu 1,66% p. a. des am vorangegangenen Börsentag festgestellten Wertes des Sondervermögens. Es steht der Gesellschaft frei, für eine oder mehrere Anteilklassen eine niedrigere Vergütung zu berechnen oder von der Berechnung einer Vergütung abzusehen.

3. Die Gesellschaft kann sich im Rahmen der Verwaltung von Derivate-Geschäften und Sicherheiten für Derivate-Geschäfte der Dienste Dritter bedienen. Gegenstand dieser Dienste sind im Wesentlichen die folgenden Tätigkeiten:

- Das Management von an einen OTC-Kontrahenten oder einen zentralen Kontrahenten (Central Counterparty – CCP) zu stellenden bzw. von diesem zu empfangenden Bar- oder Wertpapiersicherheiten (Collateral Management),
- Das Clearing von Derivatetransaktionen bei einem zentralen Kontrahenten unter Einschaltung eines Clearing Members,
- Die Meldung von Transaktionen in börsengehandelten bzw. OTC-Derivaten an ein aufsichtsrechtlich zugelassenes Transaktionsregister.

In diesem Fall zahlt die Gesellschaft aus dem Sondervermögen eine tägliche Vergütung bis zur Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) 0,10% p. a. des am vorangegangenen Börsentag festgestellten Wertes des Sondervermögens. Die Vergütung wird von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sondervermögen zusätzlich belastet.

4. Die Vergütung, die jährlich aus dem Sondervermögen nach den vorstehenden Absätzen 1 bis 3 entnommen werden darf, kann insgesamt bis zu 1,90% p. a. betragen, berechnet entsprechend der in Absatz 1 bis 3 dargestellten Methodik.

5. Die Verwahrstelle erhält für die Verwaltung eine tägliche Vergütung in Höhe von 1/365 (in Schaltjahren 1/366) von bis zu 0,045% p. a. des am vorangegangenen Börsentag festgestellten Wertes des Sondervermögens.

6. Die Vergütungen gemäß Absatz 1 bis 5 können dem Sondervermögen jederzeit entnommen werden.

7. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sondervermögens:

a) bankübliche Depotgebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Wertpapiere im Ausland;

b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen und Jahres- und Halbjahresberichte;

c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen und des Auflösungsberichtes;

d) Kosten für die Prüfung des Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sondervermögens;

e) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;

f) im Zusammenhang mit den Kosten der Verwaltung und Verwahrung eventuell entstehende Steuern;

g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen des Sondervermögens;

h) Kosten für die Information der Anleger des Sondervermögens mittels eines dauerhaften Datenträgers, mit Ausnahme der Informationen über Fondsverschmelzungen und über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;

i) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;

j) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sondervermögens durch Dritte;

k) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sondervermögen erhoben werden;

l) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sondervermögen;

m) Kosten für die Beauftragung eines Stimmrechtsbevollmächtigten;

8. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sondervermögen die in Zusammenhang

mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

9. Darüber hinaus kann die Gesellschaft in Fällen, in denen für das Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche im Rahmen von Kapitalsammelklagen oder Steuererstattungsansprüchen oder vergleichbaren Verfahren durchgesetzt werden, eine Vergütung in Höhe von 5% der für das Sondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.

10. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht den Betrag der Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge offen zu legen, die dem Sondervermögen im Berichtszeitraum für den Erwerb und die Rücknahme von Anteilen im Sinne des § 196 KAGB, welche die Voraussetzungen der §§ 1 Absatz 1b) Satz 2 oder 22 InvStG erfüllen, berechnet worden sind. Beim Erwerb von Anteilen, die direkt oder indirekt von der Gesellschaft selbst oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist, darf die Gesellschaft oder die andere Gesellschaft für den Erwerb und die Rücknahme keine Ausgabeaufschläge und Rücknahmeaufschläge berechnen. Die Gesellschaft hat im Jahresbericht und im Halbjahresbericht die Vergütung offen zu legen, die dem Sondervermögen von der Gesellschaft selbst, von einer anderen Kapitalverwaltungsgesellschaft, einer Investmentaktiengesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Gesellschaft durch eine wesentliche unmittelbare oder mittelbare Beteiligung verbunden ist oder einer ausländischen Investment-Gesellschaft, einschließlich ihrer Verwaltungsgesellschaft als Verwaltung Vergütung für die im Sondervermögen gehaltenen Anteile berechnet wurde.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 7 Ausschüttung

1. Die Gesellschaft schüttet grundsätzlich die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - aus. Realisierte Veräußerungsgewinne - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - können ebenfalls zur Ausschüttung herangezogen werden.

2. Ausschüttbare Erträge gemäß Absatz 1 können zur Ausschüttung in späteren Geschäftsjahren insoweit vorgetragen werden, als die Summe der vorgetragenen Erträge 15% des jeweiligen Wertes des Sondervermögens zum Ende des Geschäftsjahres nicht übersteigt. Erträge aus Rumpfgeschäftsjahren können vollständig vorgetragen werden.

3. Im Interesse der Substanzerhaltung können Erträge teilweise, in Sonderfällen auch vollständig zur Wiederanlage im Sondervermögen bestimmt werden.

4. Die Ausschüttung erfolgt jährlich innerhalb von vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober des Folgejahres.